

Amtliche Mitteilungen

Datum 19. April 2023

Nr. 13/2023

Inhalt:

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach**

Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR)

im Bachelorstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 19. April 2023

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach**

Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR)

im Bachelorstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 19. April 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen Artikel 2 § 13 „Anwendung und Übergangsbestimmungen“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 30. August 2019 (Amtliche Mitteilung 16/2019), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 19. Januar 2022 (Amtliche Mitteilung 2/2022), wird wie folgt geändert:

Artikel 2 § 13 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „30. September 2023“ durch die Angabe „31. März 2025“ ersetzt.
2. In Satz 4 wird die Angabe „31. Mai 2023“ durch die Angabe „30. November 2024“ und die Angabe „30. September 2023“ durch die Angabe „31. März 2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 1. Februar 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 19. April 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)